Amtliche Bekanntmachung

Richtlinien zur Anerkennung des Ehrenamtes in der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 28.01.2016 folgende geänderte

Ehrenamtsrichtlinie

beschlossen.

Richtlinien zur Anerkennung des Ehrenamtes in der Gemeinde Langgöns

Die Anerkennung des Ehrenamtes ist ein wesentlicher und wichtiger Faktor zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement. Aus diesem Grund wird der alljährliche Neujahrsempfang der Gemeinde Langgöns zum

"Abend des Ehrenamtes"

ernannt. Im festlichen Rahmen dieser Veranstaltung werden regelmäßig bis zu zwei ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und eine Gruppe für ihr bürgerschaftliches Engagement in der Gemeinde gewürdigt, sofern von den zu Ehrenden kein anderer Ort/Zeitpunkt gewünscht wird. Das Konzept des Neujahrsempfangs fußt zukünftig auf dem Schwerpunkt Kunst, Kultur und Ehrenamt.

Die zu ehrende/n Bürgerinnen, Bürger oder Gruppe erhalten für ihr soziales Engagement einen Ehrenamtspreis. Der finanzielle Aufwand pro Ehrenamtspreis als Geldpreis beträgt 150,00 € pro Preisträger.

Die Übergabe der Ehrenamtspreise erfolgt durch den Bürgermeister und den Parlamentsvorsitzenden. Personen aus dem Umfeld der Preisträger werden dazu mit eingeladen.

1)Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Institution und jeder Verein haben einmal im Jahr die Möglichkeit, eine(n) ehrenamtliche(n) Tätige(n) oder Gruppe für außergewöhnliche ehrenamtliche Leistung aus einem der nachstehenden Bereiche für den Langgönser Ehrenamtspreis vorzuschlagen:

•	Soziales Senioren	Kinder- und Jugendliche	Familien und
•	Bildung und Erziehung	Kultur und Brauchtum	Kirchen
•	Rettung und Hilfe	bürgerschaftliches Engagement	Umwelt
•	Sport	innovative Projekte	

2)Der Vorschlag ist mit einer schriftlichen Begründung bis zum Stichtag 15. Oktober eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Aufruf hierzu erfolgt acht Wochen vorher öffentlich im Amtsblatt. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch den Gemeindevorstand.

3)Folgende Auswahlkriterien werden zu Grunde gelegt:

- die Personen / die Gruppe müssen / muss ihre Tätigkeit in Langgöns ausüben
- die ehrenamtliche Tätigkeit muss in der Freizeit und unentgeltlich erfolgen
- die ehrenamtliche Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt werden, bzw. worden sein.
- Die Ehrung kann auch ausgesprochen werden für eine selbstlose, aufopfernde, spontane Hilfeleistung aus großer Gefahr (Einzelleistung).
- Es ist darauf zu achten, dass auch die ausländischen MitbürgerInnen erreicht werden.

Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenamtsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns in Kraft.

Ausfertigung

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Langgöns, den 5.April 2016

Der Gemeindevorstand

(Röhrig) Bürgermeister